

Zwischen Dynastie, Kalifat und Scharia. Eine interdisziplinäre Untersuchung der Herrschaftslegitimation im frühneuzeitlichen Osmanischen Reich im Vergleich zur heutigen Türkei

Julian Ascher

Kerngebiet: Neuzeit

eingereicht bei: ao. Univ.-Prof. Dr. Heinz Noflatscher

eingereicht im: SoSe 2018

Rubrik: SE-Arbeit

Abstract

Between dynasty, caliphate and sharia. An interdisciplinary examination of the legitimation of rule in the Early Modern Ottoman Empire and the contemporary Republic of Turkey.

This paper discusses types of legitimation in the Early Modern Ottoman Empire and their continuity in today's Turkey under president Recep Tayyip Erdogan. Proceeding from a theoretical examination of the concept of legitimation, this paper shows the diversity of legitimation strategies in an interdisciplinary analysis, accentuating those that Erdogan uses to consolidate his power and bring Turkey back "to former greatness". As will be demonstrated, Erdogan utilizes particular forms, such as religious legitimation or large-scale building projects, in order to achieve legitimacy similar to that of the Ottoman rulers.

1. Einleitung

„Erdogans Traum vom Osmanischen Reich“ titelte der „Spiegel online“ am 26. Oktober 2016¹ – die jüngsten politischen Vorgänge in der Türkei lassen diese Arbeit aktueller denn je erscheinen.

1 Hasnain Kazim, Erdogans Traum vom Osmanischen Reich, in: *Spiegel online*, 26. 10. 2016, [<http://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-traeumt-vom-osmanischen-reich-a-1118342.html>], eingesehen 19. 9. 2018.

2018 ließ sich Recep Tayyip Erdogan in einer Wahl als Staatspräsident bestätigen, doch Wahlbeobachter*innen der OSZE erhoben Kritik am Ablauf und ließen Zweifel an seiner demokratischen Legitimation als Präsident der Türkei aufkommen.² Dennoch steht ein großer Teil der türkischen Bevölkerung hinter ihm, was für europäische Verhältnisse vor allem nach den jüngsten Ereignissen schwer nachzuvollziehen ist. Er beruft sich auf die Traditionen und die Machtfülle des Osmanischen Reiches, will die Türkei zurück zu „alter Größe“ führen³ und beschwört in seiner kämpferischen Rhetorik sogar das Kalifat wieder herauf.⁴ Jedoch war das Osmanische Reich keine Demokratie, sondern ein monarchisch geprägtes Herrschaftsgebilde, in dem die Sultane nicht durch Wahlen, sondern durch Erbfolge an die Macht kamen.

Mit diesem Spannungsverhältnis zwischen Herrschaftsrhetorik und Herrschaftspraxis beschäftigt sich diese Arbeit und geht dabei folgenden Fragen nach: Wie legitimierte sich die sultanische Herrschaft im Osmanischen Reich, wie die Politik des aktuellen Präsidenten Erdogan? Können Kontinuitäten festgestellt werden? Ist Erdogan also in der Tradition der osmanischen Sultane ein ‚neuer Despot‘? In Erdogans Politik sind durchaus Ähnlichkeiten zur Herrschaft der osmanischen Sultane erkennbar, beispielsweise bei baulichen Großprojekten, in den gesetzlichen Begründungen oder bei dem Versuch, Anerkennung und Legitimation durch die Religion herzuleiten. Allerdings, so lautet die leitende These der Arbeit, fehlen in der Präsidentschaft Erdogans bestimmte Aspekte, die einen Vergleich mit der osmanischen Herrschaft der Sultane problematisch machen – etwa die Abstammung aus einer Dynastie oder die legitimierende Funktion von siegreichen Kriegszügen. Zumindest erstes fehlt bei der Regierung Erdogans, und zweites ist anders gelagert (wie etwa bei der Militäroffensive in Nordsyrien 2018⁵). Allerdings findet er andere Mittel, indem er zum Beispiel über die Instrumentalisierung historischer Narrative eine Brücke zu den Osmanen schlägt.

Diese Arbeit versteht sich primär als historische Untersuchung, jedoch fließen auch soziologische und politikwissenschaftliche Perspektiven ein. Zeitlich konzentriert sich die Analyse der Legitimationsformen auf die Neuzeit. Dennoch sind zur umfassenden Darstellung bestimmter Umstände Exkurse auf frühere Epochen und auf die Gegenwart von Nöten.

Die Arbeit basiert auf deutsch- und englischsprachiger Forschungsliteratur. Allerdings fehlen umfassende Studien, die explizit die Legitimation von Herrschaft im Osmanischen Reich sowohl aus weltlicher als auch aus religiöser Sicht zum Gegenstand haben. Zwar legte Suraiya Faroqhi 1989 einen Aufsatz über die Legitimation der Sultane

2 OSZE kritisiert „ungleiche Bedingungen“ bei türkischen Wahlen, in: *Die Zeit online*, 25. 6. 2018, [<https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-06/tuerkei-wahlen-osze-mission-wahlbeobachter-ungleichheit-bedingungen>], eingesehen 19. 9. 2018.

3 Vorwärts zu alter Größe. Erdogans neo-osmanische Rhetorik, in: *Die Zeit online*, 12. 4. 2017, [<https://www.zeit.de/2017/16/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-geschichte-wachstum/seite-2>], eingesehen 19. 9. 2018.

4 Boris Kálnoky, Erdogan will die Türkei zur Leuchte des Islam machen, in: *Welt*, 6. 8. 2017, [<https://www.welt.de/politik/ausland/article167396003/Erdogan-will-die-Tuerkei-zur-Leuchte-des-Islam-machen.html>], eingesehen 19. 9. 2018.

5 Daniel Steinvorth, Erdogans schmutziger Krieg, in: *Neue Züricher Zeitung Online*, 10. 3. 2018, [<https://www.nzz.ch/meinung/krieg-als-politische-ueberlebenstaktik-id.1364471>] eingesehen 19. 9. 2018.

vor⁶ und lieferte damit sinnvolle Impulse für die Untersuchung, sie ließ in ihrer Studie aber bestimmte wichtige Teilbereiche, wie beispielsweise die religiöse, dynastische und rechtliche Legitimation, außer Acht – ähnlich auch bei Halil Inalcik und Donald Quataert.⁷ Relevante Aspekte der Legitimation im 19. Jahrhundert können der neueren Imperienforschung entnommen werden, insbesondere von Jörn Leonhard und Ulrike von Hirschhausen.⁸ Weiters wird bei der Begriffserklärung von „Herrschaft“ bzw. „Legitimation“ auf Max Webers heute noch maßgebliches Werk „Wirtschaft und Gesellschaft“⁹ zurückgegriffen. Beim Begriff „Legitimation“ wird das Spektrum der Literatur mit Paula Diehl noch um die politikwissenschaftliche Dimension erweitert, um eine schärfere Trennung zwischen „Legitimität“ und „Legitimation“ herzustellen.¹⁰ Weitere Erkenntnisse stammen aus verschiedensten Beiträgen zur osmanischen Geschichte. Maßgeblich ist hierbei immer noch Josef Matuz' 1985 erschienene Monografie¹¹, aber auch Klaus Kreisers „Der Osmanische Staat 1300–1922“¹². Darüber hinaus ist die Cambridge-Reihe zur Geschichte der Türkei von Suraiya Faroqhi und Kate Fleet zu erwähnen, die als internationales Standardwerk zum Osmanischen Reich angesehen werden kann.¹³ Ein eindrückliches Bild der heutigen Türkei und des Macht- und Legitimationsverständnisses des türkischen Staatspräsidenten zeichnen die um 2017 erschienenen Beiträge der Journalist*innen Jürgen Gottschlich¹⁴, Hasnain Kazim¹⁵ und Inga Rogg¹⁶, welche das Ende der Demokratie in der Türkei und Erdogans Griff nach der Alleinherrschaft zum Gegenstand haben. Zeitungsartikel, wie beispielsweise aus dem „Spiegel“, „Standard“ oder der „Zeit“, welche die jüngsten Ereignisse in der Türkei schildern, sind für die vorliegende Arbeit ebenfalls unerlässlich.

Den ersten Teil dieser Arbeit bilden die theoretischen Zugänge zu den Begriffen „Herrschaft“ und „Legitimation“. Im zweiten Teil werden verschiedene Aspekte osmanischer Herrschaftslegitimation herausgearbeitet. Anschließend behandelt der dritte und letzte Teil die heutige Türkei und die Ähnlichkeiten zwischen den osmanischen Herrschern und den Legitimationspraktiken des türkischen Staatspräsidenten Erdogan.

-
- 6 Suraiya Faroqhi, Die Legitimation des Osmanensultans, in: *Zeitschrift für Türkeistudien* (1989), Heft 2, S. 49–67.
 7 Halil Inalcik/Donald Quataert, *An economic and social history of the Ottoman Empire 1300–1914*, Cambridge 1994.
 8 Jörn Leonhard/Ulrike von Hirschhausen, *Empires und Nationalstaaten im 19. Jahrhundert*, Göttingen 2011.
 9 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Erster Halbband), Köln-Berlin 1964.
 10 Paula Diehl, Zum Zusammenhang von Legitimität, Legitimation und symbolischer Repräsentation, in: Rüdiger Voigt (Hrsg.), *Legalität ohne Legitimität? Carl Schmitts Kategorie der Legitimität*, Wiesbaden 2015, S. 281–296.
 11 Josef Matuz, *Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte*, Darmstadt 1985.
 12 Klaus Kreiser, *Der Osmanische Staat 1300–1922*, München 2001.
 13 Suraiya Faroqhi/Kate Fleet, *The Ottoman Empire as a world power. 1453–1603* (The Cambridge history of Turkey 2), Cambridge 2013; Suraiya Faroqhi, *The later Ottoman Empire. 1603–1839* (The Cambridge history of Turkey 3), Cambridge 2006.
 14 Jürgen Gottschlich, *Türkei. Erdogans Griff nach der Alleinherrschaft. Ein politisches Länderporträt*, Berlin 2016.
 15 Hasnain Kazim, *Krisenstaat Türkei. Erdogan und das Ende der Demokratie am Bosphorus*, München 2017.
 16 Inga Rogg, *Türkei. Die unfertige Nation. Erdogans Traum vom Osmanischen Reich*, Zürich 2017.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Zum Begriff „Herrschaft“

Zu Beginn erscheint es notwendig, den Begriff „Herrschaft“ näher zu bestimmen. Dazu ist die Herrschaftssoziologie von Max Weber von größter Wichtigkeit, denn Webers Auffassung von Herrschaft ist noch heute maßgeblich für eine Analyse von Herrschaft in ihren verschiedensten Ausprägungen und Formen. Von Weber ist daher auch die folgende Definition von „Herrschaft“ entnommen: „Herrschaft ist die Chance, für spezifische (oder: für alle) Befehle bei einer angebbaren Gruppe von Menschen Gehorsam zu finden.“¹⁷ Dem fügte Weber zwei weitere Elemente hinzu: das Motiv der Fügsamkeit und das Interesse am Gehorchen – von letzterem zumindest ein Mindestmaß.¹⁸

Da diese Definition zu Beginn des 20. Jahrhundert aufgestellt wurde, bedarf es einer Kontextualisierung, zumindest im zeitlichen Sinne, denn der Begriff „Herrschaft“ unterlag im Laufe der Geschichte stets einem Wandel. Im Mittelalter bezeichnete der Begriff eher einen konkreten „Herren“, also einen Stadtherren, Dorferherren oder Gutsherren, und muss somit im engen Kontext des Feudalwesens gesehen werden, wo er einen ganz bestimmten Machtbereich abdeckte.¹⁹

In der Frühen Neuzeit war der Begriff weitgehend unbestimmt, wurde nun aber mit anderen durchaus bestimmten Begriffen in Verbindung gebracht, wie zum Beispiel „Beherrschung“, „Gewalt“, „Regiment“, „Obrigkeit“ oder in genauerer Spezifizierung mit „Grundherrschaft“ oder „Landesherrschaft“. Speziell in den letzten beiden Fällen lässt sich erkennen, dass in der Frühen Neuzeit der Begriff „Herrschaft“, die Herrengewalt, nicht nur auf Haus und Gefolgschaft abzielte, sondern auch die Anwendung in einem weiteren räumlichen Bereich meinte. Er bezeichnete das Gebiet mit den damit verbundenen Hoheitsrechten, und somit auch die ansässige Bevölkerung sowie das Recht bzw. die Rechtsprechung. Für das Osmanische Reich war dies von besonderem Belang, da die Sultane die obersten Grundherren waren.²⁰

2.2 Zum Begriff „Legitimation“

Auch die Begriffe „Legitimation“ und „Legitimität“ bedürfen einer klaren – und trennscharfen – Definition. Beide Begriffe mögen zwar ähnlich klingen, weisen aber wichtige Unterschiede auf. Die „Legitimität“ ist die Anerkennungswürdigkeit bzw. Rechtmäßigkeit einer Institution, Person oder Gruppe von Personen. Sie ist also die normative Voraussetzung für Herrschaft bzw. einer politischen Ordnung. Die „Legitimation“ bezeichnet die Prozesse, Praktiken oder Rituale, welche die Legitimität zum Ausdruck bringen.²¹ Auch in diesem Zusammenhang kann auf Max Weber zurückgegriffen werden, der drei verschiedene Typen von legitimer Herrschaft unterschied.

17 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 157.

18 Ebd.

19 Horst Günther, *Herrschaft* (III.), in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 1–2.

20 Matuz, *Das Osmanische Reich*, S. 87.

21 Diehl, *Zum Zusammenhang von Legitimität, Legitimation und symbolischer Repräsentation*, S. 284.

Dabei setzte er die Legitimität grundsätzlich voraus, differenzierte aber ihre Gründe: die Herrschaften rationalen, traditionellen und charismatischen Charakters. Die rationale Herrschaft erhält ihre Legitimität durch den Glauben an sogenannte gesatzte Ordnungen (Verfassung, Gesetze, etc.) und die Personen, Gruppen oder Institutionen, welche durch diese Ordnungen die Herrschaft ausüben. Traditionale Herrschaft hat ihren Geltungsgrund im Glauben an seit jeher geltende Traditionen und an die durch sie zum Herrscheramt Berufenen (dies äußert sich etwa im dynastischen Prinzip). Charismatische Herrschaft besteht aus einem Glauben an die Hingabe und Heiligkeit bzw. die Heldenkraft und Vorbildlichkeit einer Person sowie die durch diese geschaffene Ordnung.²² Eine Differenzierung nach diesen drei Herrschaftstypen ist oft nur schwer möglich, und auch die sultanische Herrschaft des Osmanischen Reichs stellte wie die meisten Herrschaften eine Mischform aller drei Typen dar.

Diese Arbeit geht von der Prämisse aus, dass die sultanische Herrschaft des Osmanischen Reiches grundsätzlich Legitimität genoss. In den folgenden Kapiteln wird aber auch versucht, Gegenproben anhand von Beispielen zu liefern – Ereignisse, die aufzeigen, wann und warum die Legitimationsmechanismen eben *nicht* funktionierten.

3. Legitimation von Herrschaft im Osmanischen Reich

3.1 Adressierung von Legitimationsideologien

Im vorhergehenden Kapitel noch nicht hinreichend geklärt wurde die Frage, an wen sich Legitimationsstrategien richteten: Wer akzeptiert bzw. reagiert auf diese Mechanismen der Legitimation?

Berücksichtigt werden muss, dass die Legitimation in den Augen der elitären Oberschicht im Vergleich zur steuerzahlenden Unterschicht (etwa Bäuer*innen und Handwerker*innen) nicht dieselbe war. Inwieweit untere Schichten in den sogenannten Dialog der Legitimation mit einbezogen waren, ist nicht zuletzt aufgrund der Quellenproblematik schwer feststellbar. Im Hinblick auf die Janitscharen²³ kann aber exemplarisch festgestellt werden, dass es sehr wohl Mechanismen des politischen Austausches gab, welche die unteren Schichten erreichten.²⁴

3.2 Dynastische Legitimation

Die Zugehörigkeit zur Dynastie war ein wichtiger Legitimationsgrund, allerdings nicht immer zwingend notwendig. Die ersten 14 Nachfolger Osmans I. waren jeweils die Söhne ihrer Vorgänger. Es galt also das dynastische Prinzip in der Thronfolge, wobei ab 1617 auch Brüder, Neffen oder Vettern ersten Grades den Thron bestiegen. Eine Regelung, die den ältesten Sohn des Sultans bevorzugte, bestand aber nicht.²⁵ War *Osman* im 13.

22 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 159.

23 Die Janitscharen waren der Kern des stehenden Heeres und die Elitetruppen des Sultans. Sie waren für zahlreiche Aufstände verantwortlich und kosteten mehreren Sultanen ihren Thron.

24 Faroqhi, *Die Legitimation des Osmanensultans*, S. 50.

25 Kreiser, *Der Osmanische Staat*, S. 1.

und 14. Jahrhundert noch eine Bezeichnung für das anatolische Fürstentum, welches von Osman I. begründet worden war, galt *Osmanli* (Osmane) später als Bezeichnung für die muslimisch-türkische Elite.²⁶ Diese Elite war eng mit der Zugehörigkeit zur hanafitischen Richtung des Islams verbunden,²⁷ wobei der Hanafismus eine von vier sunnitischen Rechtsschulen im Islam ist.²⁸ Dass die Berufung auf eine große genealogische Vergangenheit eine marginale Rolle bei der Herrschaftsbegründung der osmanischen Sultane spielte, zeigt die erste historiographische Darstellung des Schreibers Ahmedi. Er wurde am Hof Bayezids I. (1360–1403) beauftragt, eine Dynastiegeschichte der osmanischen Herrschaft zu schreiben. Auffällig an diesem Werk ist, dass es nicht weiter zurückreichte als bis zum Vater des Dynastiegründers Osman, Ertugril, und auch dessen Leben wurde nur oberflächlich dargestellt. Ahmedi verzichtete gänzlich darauf, eine große genealogische Herkunft zu konstruieren, und verwies auf das Bild einer Dynastie, die sich voll und ganz dem Gebot des Kampfes gegen die Ungläubigen hingab. Eine Stammestradition scheint zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben gewesen zu sein.²⁹

Die herrschende Schicht schien dies im Laufe der Zeit immer mehr als Problem wahrgenommen zu haben, was daran erkennbar ist, dass auch Schreiber*innen benachbarter anatolischer Fürstenhöfe auf die osmanische Herrschaft Bezug nahmen und dabei oft über ihre „Herkunftslosigkeit“ polemisierten. Unter Murad II. (1404–1451) setzte die Aufzeichnung annalistischer Jahresberichte über die osmanischen Sultane ein und beinhaltete die in diesem Fall relevante Festschreibung einer osmanisch-oguzischen Geschichtsschreibung und -konstruktion. Diese beschrieb die Geschichte der Oguz*innen, einem Stamm, aus dem die Osman*innen hervorgegangen seien.³⁰ Eine andere Legitimationsgrundlage in Bezug auf dynastisches Denken waren die matrimoniellen Verbindungen zu den Familien des anatolischen Derwischscheichs.³¹ Das Interesse der Osmanenherren, sich auf eine große Vergangenheit zu berufen, setzte also verspätet ein und scheint zuvor nicht vorhanden gewesen zu sein. Allerdings gewann dieses Interesse im weiteren Lauf der osmanischen Geschichte immer mehr an Bedeutung, nicht zuletzt durch das Verfassen der oben erwähnten Jahresberichte, auf denen ein Großteil der weiteren osmanischen Geschichtsschreibung fußte.³² Darauf wird in einem späteren Kapitel genauer eingegangen.

26 Zu den türkischen Bezeichnungen sei hinzugefügt, dass die Schreibweise der Fachliteratur entnommen ist und deshalb auch andere Schreibweisen möglich sein können, je nach Epoche und Dialekt.

27 Mığgan Percin, *Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam. Am Beispiel der Türkei unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Religionsverfassungsrechte*, Berlin 2013, S. 133.

28 Hanafiten, in: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie, 5. 7. 2018, [<https://de.wikipedia.org/wiki/Hanafiten>], eingesehen 14. 9. 2018.

29 Şevket Küçükhüseyin, *Die osmanische Hofgeschichtsschreibung im Dienste von Identitätskonstruktion und Herrschaftslegitimation*, in: Michael Borgolte/Julia Dücker u. a. (Hrsg.), *Integration und Desintegration von Kulturen im europäischen Mittelalter (Europa im Mittelalter 18)*, Berlin 2011, S. 151–164, hier S. 152.

30 Ebd., S. 153.

31 Elcin Kürsat-Ahlers, *Haremsfrauen und Herrschaft im Osmanischen Reich*, in: *Feministische Studien* 1 (2003), S. 35–47, [https://www.wiso-net.de/document/FEMS__4C54B99908503CE3CDF13960CC2C8FF5], eingesehen 19. 9. 2018; Derwischscheich: Anhänger bzw. Vermittler des Sufismus (islamische mystische Lehre), vgl. dazu: Sufismus, in: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie, 9. 2. 2019, [<https://de.wikipedia.org/wiki/Sufismus>], eingesehen 22. 2. 2019.

32 Küçükhüseyin, *Die osmanische Hofgeschichtsschreibung*, S. 152.

So normal das dynastische Prinzip bei Herrschergeschlechtern erscheinen mag, gab es im osmanischen Herrscherhaus zusätzlich die vor allem aus europäischer Sicht höchst ungewöhnliche Praxis des Brudermordes, die bei einigen Thronfolgen zur Anwendung kam: Um den Frieden an der Spitze der Dynastie und die Einheit des Reichs zu bewahren, war der Brudermord unter Prinzen keine Seltenheit, und das Gesetzbuch Mehmeds II. legalisierte diesen sogar. Mehmed II. ging in seiner Rechtsauffassung davon aus, dass derjenige den Thron besteigen solle, dem er „zufiel“. Gab es also konkurrierende Brüder unter den Prinzen, kam es darauf an, wer rechtzeitig die Janitscharen auf seine Seite bringen konnte und die Verwaltung, die Gelehrten bzw. den Hof kontrollierte.³³ Erstmals kam diese Praxis bei der Thronbesteigung Bayezids I. (1389–1402) zur Anwendung. Dieser ließ seinen Bruder hinrichten, um alle Zweifel über seinen Machtanspruch auszuräumen.³⁴ Ob sich dies stabilisierend auf die Dynastie auswirkte, ist fraglich, denn Thronstreitigkeiten gab es weiterhin, wie etwa die Thronfolge von Bayezid II. (1448–1512) zeigt.

3.3 *Religiöse Legitimation*

Ein weiterer Legitimationsgrund für die osmanischen Herrscher stand in Verbindung mit dem Titel des Kalifen.³⁵ Die Kalifen waren die Nachfahren des Propheten Mohammed und galten in der islamischen Tradition als die Stellvertreter Allahs auf Erden sowie als Herrschende über das Reich der Araber*innen in der Frühzeit des Islam. Der Kalif war mit absoluter Autorität im zivilen und religiösen Bereich ausgestattet, solange er seine Herrschaft unter strenger Beachtung des Koran und dessen Traditionen ausübte.³⁶ Die Kalifen galten als Führer der islamischen Gemeinschaft, wobei hier die religiöse Führerschaft eher mit dem Titel des Imam verbunden war und das Kalifat institutionellen Charakter besaß.³⁷

Im 9. Jahrhundert ging die Bedeutung der Kalifen allmählich zurück, weshalb Heerführer, Gouverneure und Reformer neue Dynastien begründeten. Die Sorge um das einheitliche islamische Reich und das Kalifat führte bei den islamischen Gelehrten im 14. und 15. Jahrhundert zur Auffassung, dass jeder Sultan, der die Gesetze des Islam aufrecht erhält, befolgt und schützt, den Titel des Kalifen führen dürfe und somit Herrscher aller Muslim*innen sei.³⁸ Dies spielte am Beginn der Osmanischen Herrschaft noch eine untergeordnete Rolle. Erst mit der Eroberung Ägyptens, wodurch auch die heiligen Stätten Mekka und Medina an das Osmanische Reich fielen, wurde die Kalifenwürde offiziell auf Sultan Selim I. (1470–1520) übertragen.³⁹ Sein Sohn Süleyman der Prächtige hatte sogar seinen obersten Gelehrten Ebussud Efendi herangezogen, um

33 Kreiser, *Der Osmanische Staat*, S. 53.

34 Matuz, *Das Osmanische Reich*, S. 41.

35 Faroqhi, *Die Legitimation des Osmanensultans*, S. 52.

36 Thomas Patrick Hughes, *Kalif*, in: *Lexikon des Islam*, Wiesbaden 1995, S. 386.

37 Almut Höfert, *Kaisertum und Kalifat. Der imperiale Monotheismus im Früh- und Hochmittelalter*, Frankfurt-New York 2015, S. 280.

38 Monika Tworuschka/Udo Tworuschka, *Kleines Lexikon Islam. Christen begegnen Muslimen*, Konstanz 1992, S. 81.

39 Matuz, *Das Osmanische Reich*, S. 82–83.

sich anhand der Scharia als Herrscher aller Muslim*innen legitimieren zu lassen.⁴⁰ Es muss aber angemerkt werden, dass ein „geheiligt islamisches Königtum“ bei den Saffawiden im Iran (1501–1722) und den Mogulen in Indien (1526–1857) eine wesentlich größere Rolle spielte.⁴¹ Ein weiterer Punkt, der in diesem Zusammenhang erwähnt werden muss, ist die große Bedeutung der Sultane als Schutzherren der Pilger*innen nach Mekka bzw. Medina und der Heiligen Stätten selbst. Durch Stiftung verschiedener Einrichtungen, wie Unterkünfte, Zisternen usw. ermöglichten sie eine sichere Pilgerfahrt.⁴²

3.4 Gesetzliche Legitimation

Eng verbunden mit dem Kalifat war die Tatsache, dass sich der Sultan, aber auch das Volk, an die Scharia, das islamische Recht, zu halten hatten. Dies war ebenfalls ein wichtiger Pfeiler der Legitimation im Osmanischen Reich. Die Rechtsordnung ergab sich aus dem Islam selbst: Die Herrschaft leitete sich von der Souveränität Allahs ab. Das Volk war dem Sultan zum Gehorsam verpflichtet, und im Gegenzug war es die Pflicht des Herrschers, sich an islamische Prinzipien zu halten. Diese Verpflichtung dem islamischen Recht gegenüber schränkte die Möglichkeit einer despotischen Herrschaft ein. Auch wenn Grund und Boden dem Sultan allein gehörten, durfte es keine Willkür des Herrschers geben, und Erlässe und Befehle mussten auf der Scharia fußen.⁴³ Dieses Rechtssystem setzte grundsätzlich einen monarchischen Herrscher voraus, welcher das göttliche Gesetz befolgte und bewahrte. So wurden auch rein praktische Erlässe der Sultane legitimiert, selbst wenn sie ohne Rechtsgelehrte zustande kamen, weil diese für ein gedeihliches Gemeinwohl standen und ebendies ganz im Sinne der Scharia war.⁴⁴

Das wichtigste und höchste Organ der Rechtspflege war der Heeresrichter.⁴⁵ Vom 10. bis ins 12. Jahrhundert machte sich die Schule der islamischen Staatstheorie daran, Grundsätze für Herrschaft aufzustellen, die sich explizit an Sultane richtete, da die Kalifen in dieser Zeit ihre bedeutende Rolle verloren und die islamische Welt in kleinere Einheiten zersplittert war. Dabei sollte sich der Sultan beispielsweise auf Gelehrte stützen, die umfassende Kenntnisse im islamischen Recht besaßen.⁴⁶ Durch die Aneignung dieser Kenntnisse werde die Herrschaft gut und gerecht, zumindest laut Theorien aus dem 11. Jahrhundert. Durch eine solche musste ein Sultan wiederum nicht fürchten, seinen Thron zu verlieren.⁴⁷

40 Bassam Tibi, *Kreuzzug und Dihad*, München 1999, S. 159.

41 A. Azfar Moin, *The millennial sovereign. Sacred kingship and aithood in Islam*, New York 2012, S. 1; Vgl. dazu: Madeline C. Zilfi, *A Medrese for the Palace. Ottoman dynastic legitimation in the eighteenth century*, in: *Journal of the American Oriental Society* 113 (1993), Nr. 2, S. 184–191, [<https://www.jstor.org/stable/603023>], eingesehen 22. 2. 2019.

42 Inalcik/Quataert, *An economic and social history of the Ottoman Empire*, S. 610–611; Vgl. dazu: Faroqhi/Fleet, *The Ottoman Empire as a world power*, S. 352–354.

43 Percin, *Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam*, S. 133–134; Vgl. dazu: Faroqhi, *The later Ottoman Empire*, S. 68.

44 Tilman Nagel, *Staat und Glaubensgemeinschaft im Islam. Geschichte der politischen Ordnungsvorstellung im Islam*, Zürich-München 1981, S. 148–149.

45 Udo Steinbach, *Geschichte der Türkei*, München 2000, S. 10.

46 Faroqhi/Fleet, *The Ottoman Empire as a world power*, S. 320–325.

47 Nagel, *Staat und Glaubensgemeinschaft im Islam*, S. 90.

Die oben erwähnten Erlässe, welche ohne die *Ulama*, also ohne die islamischen Rechtsgelehrten,⁴⁸ zustande kamen, trafen aber trotz Legitimation durch die Scharia auf Widerstände der Gelehrten. Mächtige Sultane, wie beispielweise Mehmet II. oder Süleyman der Prächtige, mussten mit keinem Widerspruch der Gelehrten rechnen, wohl aber die Sultane des 18. Jahrhunderts.⁴⁹ Diese hatten mit immer größeren militärischen Schwierigkeiten zu kämpfen, was einen wesentlichen Teil der sultanischen Legitimität ausmachte.

3.5 *Legitimation durch Bautätigkeit*

Eine andere Form der Legitimation von Sultanen war die intensive Bautätigkeit. So ließ beispielsweise Sultan Murad IV. (1623–1640) zwei *Kioske*⁵⁰ am Topkapi Sarayi errichten, welche auf die Erfolge des Feldzuges gegen den Iran hinwiesen. Am Beginn des 19. Jahrhunderts wurde von Mahmud II. die *Nusretiye* (Siegesmoschee) in Auftrag gegeben, um an die Vernichtung der Janitscharen zu erinnern. Allerdings war die Errichtung von Denkmälern, speziell außerhalb des kriegerischen Kontextes, nicht unumstritten: Mustafa Ali, ein osmanischer Historiker des 16. Jahrhunderts, hinterfragte, ob ein Sultan ohne nennenswerte militärische Erfolge berechtigt sei, ein solches Bauwerk zu errichten. Die finanziellen Mittel, die dafür notwendig waren, hatten nämlich ausschließlich aus Kriegsbeute zu kommen.⁵¹ Speziell die Errichtung von Moscheen konnte aber auch einer umgekehrten Logik folgen: Der Bau eines solchen Gebäudes konnte nämlich aufgrund der Gnade Allahs zum Schlachtenglück eines Feldherrn beitragen. Dies geht aus der Biografie der Architekten der Sultan-Ahmed-Moschee hervor.⁵²

Die Bautätigkeit der Sultane scheint aber nicht immer unumstritten gewesen zu sein. Die Zeitgenoss*innen sollten dadurch vor allem keine Einschränkungen erleiden. Das heißt nicht nur, dass die Mittel für den Bau nicht aus der Ausbeutung der osmanischen Bevölkerung kommen sollten, sondern auch, dass räumlich auf die Untertan*innen Acht gegeben wurde. Denn für die Errichtung der *Yeni-Cami*-Moschee wurde ein ganzes Viertel am dicht besiedelten Goldenen Horn geschleift, was offenbar großen Ärger auslöste und in Zukunft vermieden werden sollte.⁵³ Der Nutzen für die Allgemeinheit war also ebenso maßgeblich. Dies war ein weiterer Aspekt, der die Herrschaft des Sultans legitimieren konnte bzw. sie im Vergleich zu anderen Dynastien hervorhob. Ab den 1590er-Jahren machten sich große Verfallserscheinungen an der *Kaaba* in Mekka bemerkbar. Die Instandhaltung dieses Heiligtums war aber nicht unumstritten, denn der Großteil der *Ulama*, der islamischen Rechtsgelehrten, wollte sie ihrem natürlichen Verfall überlassen, bis Sultan Ahmed I. entschied, die notwendigen Reparaturen durchführen zu lassen. Im daraus entstandenen Diskurs trat ein Argument hervor, das besonders bemerkenswert ist: Es ging dabei im Speziellen um die Dachtraufe der *Kaaba*.

48 Jürgen Hartmann, *Islam in Staat und Politik*, Wiesbaden 2014, S. 232.

49 Nagel, *Staat und Glaubensgemeinschaft im Islam*, S. 148–149.

50 Aus dem Türk. *Köşk*, bezeichnet ein Pavillon bzw. Gartenhaus; vgl. dazu: Friedrich Kluge, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Berlin u. a. 2002²⁴, S. 492.

51 Faroqi, *Die Legitimation des Osmanensultans*, S. 53–54.

52 Ebd., S. 60.

53 Ebd., S. 59–60.

Die Abbasidenkalifen seien schlicht zu arm gewesen, um der *Kaaba* eine brauchbare Traufe zu liefern. Die osmanischen Sultane hingegen hätten auf Grund ihres Reichtums eine goldene Mauer um das Denkmal aufziehen lassen können.⁵⁴

Ähnliches lässt sich bei der Reparatur des Hofes um die Große Moschee feststellen. Dabei konnten keine Baumaterialien aus fernerer Gegenden herangeschafft werden, weil die osmanische Flotte im Krieg eingesetzt werden musste, weshalb auf örtliches, doppelt so teures Baumaterial zurückgegriffen wurde. Eine Annahme, die sich hierbei aufdrängt, wurde in den Dokumenten rund um dieses Vorhaben explizit genannt: Je höher die anfallenden Kosten, desto positiver wurde dies aufgenommen, allerdings nur, solange es darum ging, Heiligtümer zu erhalten – besonders jene in Mekka und Medina. Ein wichtiger Faktor war es auch, die ärmeren Vorgängerdynastien (die seldschukischen und mamelukischen Dynastien) zu übertrumpfen.⁵⁵

3.6 *Legitimation durch Expansion – der „siegreiche Sultan“*

Wie stark die Legitimation von osmanischen Sultanen mit erfolgreichen kriegerischen Unternehmungen zusammenhing, beweist auch die Absetzung, also der Verlust der Legitimation von Mehmet IV. Die verlustreichen Kriege des späten 17. Jahrhunderts führte nicht der Sultan selbst, sondern sein Großwesir Kara Mustafa mit einer Vollmacht des Sultans. Nach der Niederlage vor Wien 1683 geriet Mehmet IV. unter großen Druck, weshalb er durch die Hinrichtung Kara Mustafas versuchte, seinen Thron zu sichern: Mustafa habe, so der Sultan, seine Vollmachten übertreten. Ähnlich erging es Mustafa II., welchem nicht nur die verlorene Schlacht von Zenta vorgeworfen wurde, sondern auch, dass er mit dem Frieden von Karlowitz 1699 große Gebietsverluste an die Ungläubigen hingenommen habe.⁵⁶ Auch er wurde abgesetzt, was Aufschluss über den expansionistischen Charakter des Osmanischen Reiches gibt.

Für Mehmet II. (1432–1481) hingegen war die Eroberung Konstantinopels der „Durchbruch“ für das Osmanische Reich. Mit der Eroberung der Stadt legitimierte er nicht nur die osmanische Dynastie als große Heerführer und daher rechtmäßige Herrscher, sondern von nun an überstrahlte das Osmanische Reich das mamelukische Sultanat Ägyptens, welches bis dahin das am meisten beachtete islamische Land gewesen war.⁵⁷

Insgesamt wies das Osmanische Reich eine auf Expansion angewiesene Sozialstruktur auf. Der bürokratisch-militärisch organisierte Feudalstaat⁵⁸ war auf die Eroberungen insofern angewiesen, als dass die Untertan*innen die Produktion für den Militärsektor und die religiöse Bürokratie nicht aufrecht erhalten konnten. Die Produktionskraft der neu eroberten Gebiete bzw. die Beute wurde benötigt, um die Herrschaft zu sichern.⁵⁹ Ein weiterer Grund war, dass jeder Krieger, der sich bewährte, Anspruch auf

54 Faroqhi, *Die Legitimation des Osmanensultans*, S. 61.

55 Ebd.

56 Ebd., S. 56–57; Vgl. dazu: Faroqhi, *The later Ottoman Empire*, S. 66–67.

57 Stephen F. Dale, *The Muslim Empires of the Ottomans, Safavids and Mughals*, Cambridge 2010, S. 78–79.

58 Tibi, *Kreuzzug und Jihad*, S. 161–162.

59 Matuz, *Das Osmanische Reich*, S. 98.

ein Stück Land hatte.⁶⁰ Dadurch entwickelte das Expansionsstreben des osmanischen Heeres eine gewisse Eigendynamik: Je größer das Heer wurde, desto mehr Eroberungen mussten gemacht werden, um alle mit einem Stück Land versorgen zu können.⁶¹

3.7 Medien der Legitimation

Die osmanischen Schriftsteller*innen im 16. und 17. Jahrhundert waren darum bemüht, die tatsächlichen bzw. zeitgenössischen Leistungen des Sultans in und für die islamische Welt zu beschreiben, um einen Legitimationsgrund zu schaffen. Ein äußerst wichtiger Aspekt davon waren militärische Siege und die Bautätigkeit des Sultans.⁶² Literarischen Werken in epischer Form, wie etwa *Gazavatnames* oder *Ferihnames*, kamen große Bedeutung zu. Es sind dies Darstellungen von Kriegen und Gefechten, sowie Eroberungen, Heldengeschichten und Erzählungen über Tapferkeit. Diese Schriften wurden meist einem Publikum der unteren bzw. mittleren Schicht, wohl Analphabet*innen, vorgelesen.⁶³ Mit dem Verfassen dieser Werke wurden häufig führende Literat*innen des Reiches beauftragt. Doch nicht nur in literarischer Form wurden Siege und erfolgreiche Feldzüge verbreitet, sondern auch durch bildliche Darstellungen.⁶⁴

Eine Form solcher bildlichen Darstellungen waren Miniaturen, welche in Berichten über Feldzüge der Sultane eingefügt wurden. Einen Hinweis gibt die *Süleymanname*, eine Erzählung über den Feldzug von Süleyman dem Prächtigen nach Bagdad. Dieses Werk ist stark mit Miniaturen ausgeschmückt. Die *Süleymanname* sollte die Geschichte der vorislamischen Propheten, die Lebensgeschichte von Mohammed sowie die Seltschukengeschichte und die Frühzeit des Osmanischen Reichs schriftlich darstellen. Nicht nur die beschriebenen militärischen Erfolge spielten eine Schlüsselrolle, sondern auch der heilsgeschichtliche, also religiöse Zusammenhang.⁶⁵

Diese schriftlichen und bildlichen Darstellungen konnten vor allem in Konstantinopel eine größere Öffentlichkeit erreichen. Einen speziellen Rahmen bildeten dabei die großen Festlichkeiten, die zum Anlass von Siegen veranstaltet wurden, beispielsweise die Rückkehr des Sultans Mehmed III. (1595–1603) von der siegreichen Eroberung Meszöke Restes. Bei solchen Festlichkeiten wurden stets Schlachtenszenen nachgestellt. Typisch für diese Zeit waren Schaukämpfe, die vor einem Bühnenbild aus Pappe ausgetragen wurden. Es ging dabei nicht nur darum, die Siege bzw. die Qualität des Eroberers allein herauszustreichen, sondern immer auch um den Rückblick auf eine Dynastie von siegreichen Herrschern.⁶⁶

In diesem Teil der Arbeit wurde also gezeigt, wie vielfältig die Arten der Legitimation der osmanischen Sultane in der Frühen Neuzeit waren. Neben dem dynastischen Prin-

60 Steinbach, *Geschichte der Türkei*, S. 10.

61 Matuz, *Das Osmanische Reich*, S. 98.

62 Faroqhi, *Die Legitimation des Osmanensultans*, S. 53.

63 Ahmet Sefik Senlik, *Sprache als Propagandamittel im Osmanischen. Eine sozio- und pragmalinguistische Analyse des in einem osmanischen Gazavatname verwendeten Registers*, in: *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes* 103 (2013), S. 347–364, hier S. 347.

64 Faroqhi, *Die Legitimation des Osmanensultans*, S. 53.

65 Ebd., S. 54–55.

66 Ebd., S. 55.

zip, den religiösen und rechtlichen Grundlagen, der Bautätigkeit und den Feldzügen wurde auf historiographische und literarische Weise meist erfolgreich versucht, die Herrschaft des Sultans zu legitimieren. Nun stellt sich die Frage, ob seit dem Niedergang des osmanischen Reichs nach dem Ersten Weltkrieg auch diese Legitimationspraktiken der Vergangenheit angehören, oder ob es in der heutigen Türkei – speziell seit der Herrschaft Erdogans – Überreste oder ganz neue Rückbezüge dieser Praktiken gibt.

4. Recep Tayyip Erdogan – ein Sultan im 21. Jahrhundert?

„Der Standard“ und andere Medien benutzen gerne den Titel „Sultan“ für den türkischen Staatspräsidenten.⁶⁷ Doch nicht nur in der westlichen Wahrnehmung scheint Erdogan, wenn auch nur ideologisch, als Nachfolger der osmanischen Sultane zu gelten: Auch er selbst beruft sich, wie bereits erwähnt, oft auf die „alte Größe“ der Türkei und strebt nach einer Machtfülle, die jener der Sultane des Osmanischen Reiches gleich kommt.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts ward das Osmanische Reich als multiethnisches Großreich in immer größere Konkurrenz zu den aufkommenden Nationalstaaten geraten und befand sich in einem Prozess der Dezentralisation.⁶⁸ Die bloße dynastische Grundlage reichte nicht mehr zur Legitimation, obwohl sie religiös-konfessionell verstärkt wurde. Der Monarch musste zusätzlich eine konkrete Funktion als Sinn- und Identitätsstifter des gemeinsamen kulturellen Horizonts einnehmen und betonte dabei die eigene Geschichte und die Berufung auf eine „große“ Vergangenheit. Der Sultan verkörperte damit die Kontinuität zwischen alten Traditionen und fortschrittlichen Erscheinungen.⁶⁹ Es begann in diesem Zusammenhang auch eine Institutionalisierung der Geschichtswissenschaft.⁷⁰

Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges und der damit verbundenen Niederlage des Osmanischen Reiches sowie dem daraus resultierenden Friedensvertrag von Sèvres entstand aber eine Art Trauma, das bis heute in der türkischen Gesellschaft nachwirkt. Laut dem Vertrag von Sèvres sollte das Osmanische Reich zwischen Griechenland, Italien, Armenien sowie Frankreich und Großbritannien aufgeteilt werden. Nur ein relativ kleines Territorium rund um Ankara wäre unter türkischer Herrschaft geblieben. Der Vertrag wurde nie umgesetzt, dennoch gibt es bis heute die Furcht vor ausländischen Mächten, die danach trachten, die türkische Herrschaft zu beschneiden. Die gezielte Erinnerung an die Größe des Osmanischen Reiches hält das türkische Volk nicht nur zusammen, sondern macht auch Mut und soll Feinde, ob vorhanden oder nicht, einschüchtern.⁷¹ Genau diese Narrative greift Recep Tayyip Erdogan auf.

67 Andreas Schnauder, Erdogan und die Notenbank. Türkisches Widerstandsnest, in: *derStandard.at*, 13. 9. 2018, [<https://derstandard.at/2000087308356/Erdogan-und-die-Notenbank-Tuerkisches-Widerstandsnest>], eingesehen 1. 10. 2018.

68 M. Sükrü Hanioglu, *A brief history of the late ottoman empire*, Princeton 2010, S. 7–9.

69 Leonhard/Hirschhausen, *Empires und Nationalstaaten*, S. 10–42.

70 Ferdan Ergut, Institutionalization of History in the Ottoman Empire, in: *Turkish Studies* 16 (2015), S. 219–239, [<https://doi.org/10.1080/14683849.2015.1048232>], eingesehen 22. 2. 2019.

71 Kazim, *Krisenstaat Türkei*, S. 203.

4.1 *Zwischen Verfassung und Scharia – Erdogans gesetzliche Legitimation*

Nach einem vorangegangenen Politikverbot und der neuerlichen Wahl zum Regierungschef wurde Erdogan mit seiner Partei, der Adalet ve Kalkınma Partisi (AKP, deutsch: Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung), am 10. August 2014 zum Staatspräsidenten der Türkei gewählt. Damit war er am vorläufigen Höhepunkt seiner Karriere angekommen.⁷² Im Vorfeld dieser Wahl 2014 wurde schon klar, dass Erdogan seine Macht im Staat festigen und ausweiten wollte. Er kündigte dabei sowohl seinen Antritt zu dieser Wahl an, als auch sein Vorhaben, die zwischen Ministerpräsident und Staatspräsident geteilte Macht im Amt des Präsidenten vereinen zu wollen. Dazu wurde eine neue Verfassung vorbereitet, welche rasch verabschiedet werden sollte. Er und die AKP versuchten, bei den 2015 anstehenden Parlamentswahlen eine Zweidrittelmehrheit zu erreichen, um so die Verfassung ändern zu können. Die Änderungen hin zu einer Präsidialverfassung sollten Erdogan zu einem auf zehn Jahre gewählten Alleinherrscher der Türkei machen, doch dies gelang zunächst nicht, so wie erwartet, und erst mit Verzögerung wurden in einem Referendum am 16. April 2017 diese Änderungen bestätigt. Sie statteten Erdogan mit einer Machtfülle aus, die fast unweigerlich an die osmanischen Sultane erinnert.⁷³ Im Osmanischen Reich der Frühen Neuzeit gab es noch keine Verfassung im modernen Sinne, die einen Herrscher rechtlich legitimierte. Jedoch kann die Scharia als vormodernes Verfassungsgesetz interpretiert werden, das den Herrscher anwies, sich an bestimmte Grundsätze, wie beispielsweise die Wahrung eines gedeihlichen Gemeinwohles, zu halten. Allerdings war im Gegenzug in der Scharia festgelegt, dass das Volk dem Herrscher zu Gehorsam verpflichtet war, worauf sich die praktisch unumschränkte Herrschaftsgewalt der Sultane stützte. Freilich stellt die Scharia ein religiöses Gesetz dar, und die heutige türkische Verfassung ein weltliches. Dennoch verschaffen beide dem Herrscher eine immense Machtfülle – und dass Erdogan ein Anhänger der Scharia ist, kann angenommen werden. Ob bei der Vorbereitung der Verfassungsänderung die Scharia konkret eine bedeutende Rolle gespielt hat, ist schwer zu sagen. Es gelang Erdogan auf jeden Fall, eine Regierung zu schaffen, die den „islamischen Konservatismus mit Nationalismus vereint“⁷⁴. Etwa soll seit dem Referendum diese Staatsauffassung in der Schulausbildung und an den Universitäten vermittelt werden. Dabei soll der Alltag durch die Ge- und Verbote der Scharia und des Korans geprägt werden.⁷⁵ In dieser Verschränkung von Staat und Religion, ähnlich der Scharia als Grundlage sultanischer Herrschaftsgewalt, lässt sich eine Traditionslinie zum Osmanischen Reich erkennen.

4.2 *Großbauprojekte als Machtdemonstration*

Ein Grund für die immer größere Beliebtheit Erdogans war der wirtschaftliche Aufschwung der Türkei, welcher in den ersten zehn Jahren seiner Amtszeit als Ministerpräsident vonstatten ging. Das ansteigende Bruttosozialprodukt verteilte sich zwar sehr

72 Kazim, *Krisenstaat Türkei*, S. 62–78.

73 Gottschlich, *Türkei*, S. 57–58.

74 Kazim, *Krisenstaat Türkei*, S. 77–78.

75 Gottschlich, *Türkei*, S. 57–58.

ungleich, aber es gab nicht wenige, die vom Aufschwung und der Sozialpolitik der AKP profitierten.⁷⁶ Es entwickelte sich ein Wirtschaftssystem, das hauptsächlich durch politische Interventionen und staatliche Investitionen gekennzeichnet war, ähnlich der Wirtschaftspolitik im Osmanischen Reich.⁷⁷ Vor allem durch zwei Projekte konnte Erdogan diesen Erfolg erzielen, nämlich durch eine nun flächendeckende Gesundheitsversorgung und riesige Bauprogramme.⁷⁸ Zweites ist ein augenfälliges Beispiel für Parallelen zu osmanischen Herrschern. 2014 bezog Erdogan etwa den neuen Präsidentenpalast. Dieser wurde inmitten eines Naturschutzgebietes entgegen aller gesetzlicher Bestimmungen gebaut, umfasst rund tausend Zimmer und enthält architektonische Elemente des Osmanischen Reiches. In dieser Külliye, was zur Zeit des osmanischen Reiches eine fromme Stiftung bezeichnete und von Erdogan persönlich als Namen gewünscht wurde, tritt er regelmäßig durch Gardesoldaten in historischen osmanischen Uniformen begleitet auf.⁷⁹ Der Palast ist größer als das Schloss Versailles, der Élysée-Palast oder der Buckingham Palace. Der Privatbereich der Präsidentenfamilie umfasst 250 Zimmer, und auch auf eine riesige Moschee wollte Erdogan nicht verzichten.⁸⁰

Generell sind Moscheen plakative Beispiele für Erdogans Großbauprojekte: Am Taksim-Platz entsteht derzeit eine riesige Moschee, welche fundamentalistische Muslim*innen bereits in den 1960ern gefordert hatten und an die großen Moscheen der osmanischen Zeit erinnern soll.⁸¹ „Wir schreiben Geschichte durch den Bau großer Werke, inspiriert von unseren Vorfahren“, so eine Äußerung Erdogans im Jahr 2016 bei der Eröffnung der neuen Autobahnbrücke über den Bosphorus.⁸² Weiters soll der größte Flughafen Europas entstehen, außerdem ein dreistöckiger Eisen- und Autobahntunnel unter dem Bosphorus sowie ein künstlich angelegter Kanal zwischen dem Schwarzen Meer und dem Marmara-Meer. Im Vergleich zu diesen gigantischen Projekten erscheinen die unzähligen Autobahnen, Brücken, U-Bahnen, Einkaufszentren und Wohnsiedlungen, die Erdogan in atemberaubender Geschwindigkeit aus dem Boden stampfen lässt, beinahe klein und gewöhnlich.⁸³

In der Bautätigkeit unter Erdogan lässt sich die wichtigste Parallele zur Herrschaftslegitimation der osmanischen Sultane erkennen. Auch der heutige Staatspräsident hat – inspiriert durch die Bauten seiner Vorfahren – die Wichtigkeit und Symbolkraft solcher Großbauten erkannt und nutzt sie zur Legitimation seiner Herrschaft. Hier wird aber der legitimierende Anspruch dieser Bauwerke mit einem weiteren vorteilhaften Aspekt verbunden, denn diese Großbauten tragen auch zum beträchtlichen Wirtschaftsaufschwung in der Türkei bei, welcher Erdogan zusätzliche Anerkennung in der Bevölkerung einbringt.

76 Gottschlich, *Türkei*, S. 64–65.

77 Peter Pawelka, *Der Staat zwischen Orient und Okzident: Die Türkei*, in: Peter Pawelka (Hrsg.), *Der Staat im Vorderen Orient. Konstruktion und Legitimation politischer Herrschaft (Weltregionen im Wandel 4)*, Baden-Baden 2008, S. 243–260, hier S. 257.

78 Rogg, *Türkei*, S. 64–65.

79 Kazim, *Krisenstaat Türkei*, S. 203–204.

80 Rogg, *Türkei*, S. 210–211.

81 Ebd., S. 22–23.

82 Ebd., S. 209.

83 Ebd.

4.3 *Erdogans Re-Islamisierung der Türkei – ein neues Kalifat?*

Seit der Abschaffung des Kalifats durch Mustafa Kemal Atatürk ist die Türkei eine säkulare Republik. Im kemalistischen System war die Trennung von Religion und Staat essentiell,⁸⁴ allerdings hatte der Islam bereits mit dem Regierungsantritt der AKP im Jahr 2002 in der türkischen Gesellschaft und Öffentlichkeit eine gewichtigere Rolle eingenommen, sei es durch die Aufhebung des Kopftuchverbots oder die Festlegung der Fastenregeln im Ramadan. Für diese Re-Islamisierung fand Erdogan einen fruchtbaren religiösen Boden vor, denn ähnlich dem Osmanischen Reich ist der größte Teil der Bevölkerung in der Türkei ländlich, fromm, religiös und patriarchal eingestellt.⁸⁵ Erdogan bringt die Geistlichkeit auf seine Seite, da er die Kompetenzen der Muftis, der islamischen Rechtsgelehrten, sowie der *Ulama* auf Bereiche wie Eheschließungen ausweiten will.⁸⁶ Er sieht sich selbst als Vorkämpfer für unterdrückte Muslim*innen und stellt somit über das Osmanische Reich einen Bezug zum Kalifat der islamischen Frühzeit her. Dass er durch das legitimierende Moment der Religion seine Macht festigen will, erkennt man beispielsweise an der Neufassung der Lehrpläne im Jahr 2017: Dadurch hielt der Islam in allen schulischen Bereichen, auch in den Naturwissenschaften, Einzug und klammerte zum Beispiel die Evolutionslehre komplett aus. Zu Erdogans Allmachtsvorstellungen passt eben auch, dass er sich als Schutzpatron der Muslim*innen versteht, also gewissermaßen als neuer Kalif.⁸⁷

4.4 *Instrumentalisierung historischer Narrative*

Ahmet Davutoglu, Professor für Politikwissenschaften, Mastermind der AKP und von 2014 bis 2016 Ministerpräsident von Erdogans Gnaden, brachte ein Jahr vor dem ersten Wahlsieg der AKP 2002 ein Buch heraus, in dem er feststellt, dass die Türkei über ein immenses historisches Potenzial verfüge, das sie nur wieder nutzen müsse. Das Erbe des Osmanischen Reiches prädestiniere die Türkei, eine Führungsmacht in der Region zu sein.⁸⁸ Mit dieser Entdeckung der eigenen „großen“ Geschichte schlägt er in dieselbe Kerbe wie die Nationalist*innen des 19. Jahrhunderts. Sinnstiftende Mythen, Symbole und der Bezug auf große Sultane des neuzeitlichen Osmanischen Reichs⁸⁹ geben eine Leitlinie der folgenden Politik Erdogans vor.

Eine solche, bewusst hergestellte Kontinuität über die Erinnerungskultur zu den osmanischen Sultanen kann etwa im „Panorama 1453“ in Istanbul festgestellt werden. Dieses Rundgemälde wurde von Erdogan persönlich in Auftrag gegeben, 2009 fertiggestellt und stellt das Schlachtgeschehen bei der Eroberung Konstantinopels 1453 dar. Es musealisiert bzw. institutionalisiert ein Geschichtsbewusstsein, das mit der Eroberung Konstantinopels den nationalen Gründungsmoment präsentiert und somit eine neo-osmanische Ideologie widerspiegelt. Die siegreichen und religiösen osmanischen

84 Bernard Lewis, *Faith and Power. Religion and Politics in the Middle East*, Oxford 2010, S. 149.

85 Gottschlich, *Türkei*, S. 19–21.

86 Erdogan will die Türkei zur Leuchte des Islam machen, in: *Welt*, 6. 8. 2017.

87 Kazim, *Krisenstaat Türkei*, S. 78–83.

88 Rogg, *Türkei*, S. 153.

89 Leonhard/Hirschhausen, *Empires und Nationalstaaten*, S. 19.

Herrscher fungieren als Vorbild und Programm für Erdogan.⁹⁰ Dabei wird gezielt die osmanische Vergangenheit instrumentalisiert, die ähnlich wie im 19. Jahrhundert auf eine Geschichte repliziert, welche das republikanische 20. Jahrhundert ausspart. Die ideologischen Komponenten für dieses Geschichtsbild lieferte Davutoglu – das bereits erwähnte „Mastermind“ der AKP – bereits in den 1990er-Jahren. Die Schaffung eines „Narratives der Legitimation“ bzw. eines „Neo-Osmanismus“ soll große politische Ziele ermöglichen.⁹¹

5. Fazit

Um ein umfassendes Fazit zu ziehen, sei hier die Forschungsfrage noch einmal ins Gedächtnis gerufen: Welche Parallelen gibt es zwischen der sultanischen Herrschaft im Osmanischen Reich und jener Recep Tayyip Erdogans?

Zunächst sei festgehalten, dass das dynastische Prinzip bei den Osmanen nicht unbedingt maßgeblich war, erst recht nicht in Form der Primogenitur. Zwar trat im Laufe der osmanischen Geschichte oft der Fall ein, dass der älteste Sohn die Herrschaft übernahm, jedoch handelte es sich dabei um kein allgemein gültiges Gesetz. Dabei sei nur auf die Praxis des Brudermordes hingewiesen sowie auf die Nachfolge durch Neffen bzw. Vettern. Wenn davon ausgegangen wird, dass streng dynastisches Denken auch eine Rückbesinnung auf „große“ Vorfahren impliziert, war dies bei den osmanischen Herrschern, zumindest anfänglich, nur mäßig ausgeprägt. Erst im Laufe der Frühen Neuzeit nahmen sie auf die Vergangenheit und ihre „großen“ Vorfahren intensiver Bezug. Ob dies einem Transfer aus anderen Kulturen geschuldet ist, wäre Gegenstand für weitere Untersuchungen.

Allerdings legitimierten sich die osmanischen Sultane sehr wohl auf religiöse Art. Mit der Übernahme des Kalifats nach der Eroberung Ägyptens nahmen die osmanischen Sultane eine religiöse Stellung ein, die von niemandem in der islamischen Welt übertroffen wurde. Die Kalifen galten nämlich als Stellvertreter Allahs auf Erden und als Nachfahren des Propheten Mohammed. Gläubige Muslim*innen hätten so einen Herrscher nicht einmal ansatzweise in Frage gestellt, weltliche und geistliche Macht lagen damit in einer Hand vereint. Dies ist zugleich die erste Kontinuität von den osmanischen Herrschern zu Erdogan, der allmählich nach einem „neuen Kalifat“ strebt.

Eng damit verbunden ist die rechtliche Legitimation. Die Scharia, welche das Leben der Muslim*innen in allen Bereichen regelte, war ein islamisch-religiöses Gesetz, an das sich auch der Sultan zu halten hatte. Alle Erlässe des Sultans mussten in Verbindung mit islamischen Rechtsgelehrten zustande kommen. Erst dann wurde die Herrschaft des Sultans gerecht und gut. War die Herrschaft genau so, lief der Sultan nicht Gefahr, seinen Thron zu verlieren. Hier basierte die Legitimation also eher auf einer konstruierten Realität als auf einer tatsächlichen, die sich an säkularisiertem, gesetztem Recht

90 Patrizia Kern, *Panoramen des Krieges. Verhandlung nationaler Identität anhand der Inszenierung kriegerischer Gründungsmythen in türkischen Museen 2002–2009*, phil. Diss. Heidelberg 2013, S. 171.

91 Daniel Andreas Hartmann, *Neo-Ottomanism. The Emergence and Utility of a New Narrative on Politics, Religion, Society, and History in Turkey*, Budapest 2013, S. 18–54.

orientierte. Anders verhält es sich hierbei mit dem heutigen türkischen Staatspräsidenten. Die Scharia ist zwar Teil seiner Ideologie, allerdings fußt seine mittlerweile fast unumschränkte Herrschaft, im Unterschied zu den Sultanen der Frühen Neuzeit, auf einer Verfassung, welche durch das Volk im Referendum von 2017 bestätigt wurde. Es kann hier also eine rechtliche Legitimation sowohl bei den osmanischen Herrschern der Frühen Neuzeit festgestellt werden, als auch bei Erdogan. Allerdings unterscheiden sich diese dadurch, dass die Legitimation über das Gesetz auf einer anderen Ebene stattfindet: Hier stehen sich ein religiöses Korrektiv, welches die Herrschaft des Sultans durch ein bestimmtes Handlungsmuster als „gut“ legitimiert, und eine Verfassung gegenüber. Jedoch sei hier auf die Tendenz der Ausweitung von Kompetenzen der Muftis unter Erdogan verwiesen und eine Implementierung der Scharia als Quelle des Rechts in der Bildung. Das stellt ganz klar ein osmanisches Spezifikum dar – eine Verbindung von Religion und Staat, entsprechend der Scharia.

Zum Thema der Handlungsmuster sei gesagt, dass sich die stärkste Legitimation der Sultane weniger in der religiösen Überhöhung finden lässt als in ihrer tatsächlichen Leistung. Dazu gehört das Bild des im Krieg siegreichen Sultans und die repräsentative Bautätigkeit. Durch den Umstand, dass die Expansion einen nicht unerheblichen Teil der Staatsräson ausmachte, war die Herrschaft des Sultans unumstrittener, je größer seine kriegerischen Erfolge waren. Ebenso verhielt es sich mit der Bautätigkeit, seien es Moscheen oder „gemeinnützige“ Bauwerke für die Wohlfahrtspflege. Je größer und spektakulärer die Bauwerke waren, desto angesehener war der Sultan, auch wenn die Bauwerke unter bestimmten Umständen erbaut werden mussten. Anhand der Bautätigkeit lässt sich eine mehrschichtig legitimierende Tradition feststellen, die Erdogan von den osmanischen Herrschern übernimmt: Da ihm eine dynastische Vergangenheit fehlt, konzentriert er sich auf ihm zur Verfügung stehende Möglichkeiten, um sich zu legitimieren, nämlich durch tatsächliche Leistungen. Das angeführte Beispiel der Gesundheitsversorgung, aber viel wichtiger noch seine gigantischen Bautätigkeiten lassen erkennen, dass Erdogan hier an die osmanischen Herrscher anknüpfen will. Es erscheint die Annahme nahe liegend, dass große Bauten große Herrscher ausmachen – doch in diesem Zusammenhang auch wirtschaftlicher Aufschwung, der zum Großteil durch diese Bauten erzielt wird.

Grundsätzlich kann also festgestellt werden, dass Recep Tayyip Erdogan in seiner Funktion als türkischer Staatspräsident durchaus Züge der osmanischen Herrschaft übernommen hat. Eine Gleichsetzung zu den Sultanen wäre übertrieben, wobei Grundzüge seiner Herrschaft eine klare Kontinuität zu den osmanischen Herrschern erkennen lassen. Ganz besonders das Aufgreifen der Belagerung Konstantinopels im „Panorama 1453“ und die Instrumentalisierung dieses osmanischen Narrativs sind ein starker Hinweis auf die Haltung des türkischen Staatspräsidenten. Doch der „große Plan“ Erdogans, sofern vorhanden, scheint noch nicht abgeschlossen, weshalb diese Betrachtungen bislang nur eine Momentaufnahme darstellen.

6. Literaturverzeichnis

Dale, Stephen F., *The Muslim Empires of the Ottomans, Safavids and Mughals*, Cambridge 2010.

Diehl, Paula, Zum Zusammenhang von Legitimität, Legitimation und symbolischer Repräsentation, in: Rüdiger Voigt (Hrsg.), *Legalität ohne Legitimität? Carl Schmitts Kategorie der Legitimität*, Wiesbaden 2015, S. 281–296.

Faroqhi, Suraiya, Die Legitimation des Osmanensultans, in: *Zeitschrift für Türkeistudien* (1989), Heft 2, S. 49–67.

Dies., *The later Ottoman Empire. 1603–1839 (The Cambridge history of Turkey 3)*, Cambridge 2006.

Faroqhi, Suraiya/Fleet, Kate, *The Ottoman Empire as a world power. 1453–1603 (The Cambridge history of Turkey 2)*, Cambridge 2013.

Gottschlich, Jürgen, *Türkei. Erdogans Griff nach der Alleinherrschaft. Ein politisches Länderporträt*, Berlin 2016.

Günther, Horst, Herrschaft (III.), in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 1–2.

Hanioglu, M. Sükrü, *A brief history of the late ottoman empire*, Princeton 2010.

Hartmann, Daniel Andreas, *Neo-Ottomanism. The Emergence and Utility of a New Narrative on Politics, Religion, Society, and History in Turkey*, Budapest 2013.

Hartmann, Jürgen, *Islam in Staat und Politik*, Wiesbaden 2014.

Höfert, Almut, *Kaisertum und Kalifat. Der imperiale Monotheismus im Früh- und Hochmittelalter*, Frankfurt-New York 2015.

Hughes, Thomas Patrick, Kalif, in: *Lexikon des Islam*, Wiesbaden 1995, S. 386.

Inalcik, Halil/Quataert, Donald, *An economic and social history of the Ottoman Empire 1300–1914*, Cambridge 1994.

Kazim, Hasnain, *Krisenstaat Türkei. Erdogan und das Ende der Demokratie am Bosphorus*, München 2017.

Kern, Patrizia, *Panoramen des Krieges. Verhandlung nationaler Identität anhand der Inszenierung kriegerischer Gründungsmythen in türkischen Museen 2002–2009*, phil. Diss. Heidelberg 2013.

Kluge, Friedrich, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Berlin u. a. 2002²⁴.

Kreiser, Klaus, *Der Osmanische Staat 1300–1922*, München 2001.

Küçükhüseyin, Şevket, Die osmanische Hofgeschichtsschreibung im Dienste von Identitätskonstruktion und Herrschaftslegitimation, in: Michael Borgolte/Julia Dücker u. a. (Hrsg.), *Integration und Desintegration von Kulturen im europäischen Mittelalter (Europa im Mittelalter 18)*, Berlin 2011, S. 151–164.

Leonhard, Jörn/Hirschhausen, Ulrike von, *Empires und Nationalstaaten im 19. Jahrhundert*, Göttingen 2011.

Lewis, Bernard, *Faith and Power. Religion and Politics in the Middle East*, Oxford 2010.

Matuz, Josef, *Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte*, Darmstadt 1985.

Moin, A. Azfar, *The millennial sovereign. Sacred kingship and ainhood in Islam*, New York 2012.

Nagel, Tilman, *Staat und Glaubensgemeinschaft im Islam. Geschichte der politischen Ordnungsvorstellung im Islam*, Zürich-München 1981.

Pawelka, Peter, *Der Staat zwischen Orient und Okzident: Die Türkei*, in: Peter Pawelka (Hrsg.), *Der Staat im Vorderen Orient. Konstruktion und Legitimation politischer Herrschaft (Weltregionen im Wandel 4)*, Baden-Baden 2008, S. 243–260.

Percin, Mjigan, *Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam. Am Beispiel der Türkei unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Religionsverfassungsrechte*, Berlin 2013.

Rogg, Inga, *Türkei. Die unfertige Nation. Erdogans Traum vom Osmanischen Reich*, Zürich 2017.

Sefik Senlik, Ahmet, *Sprache als Propagandamittel im Osmanischen. Eine sozio- und pragmlinguistische Analyse des in einem osmanischen Gazavatname verwendeten Registers*, in: *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes* 103 (2013), S. 347–364.

Steinbach, Udo, *Geschichte der Türkei*, München 2000.

Tibi, Bassam, *Kreuzzug und Dihad*, München 1999.

Tworuschka, Monika/Tworuschka, Udo, *Kleines Lexikon Islam. Christen begegnen Muslimen*, Konstanz 1992.

Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft (Erster Halbband)*, Köln-Berlin 1964.

7. Zeitungsartikel

Kazim, Hasnain, *Erdogans Traum vom Osmanischen Reich*, in: *Spiegel online*, 26. 10. 2016, [<http://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-traeumt-vom-osmanischen-reich-a-1118342.html>], eingesehen 19. 9. 2018.

Kálnoky, Boris, *Erdogan will die Türkei zur Leuchte des Islam machen*, in: *Welt*, 6. 8. 2017, [<https://www.welt.de/politik/ausland/article167396003/Erdogan-will-die-Tuerkei-zur-Leuchte-des-Islam-machen.html>], eingesehen 19. 9. 2018.

OSZE kritisiert „ungleiche Bedingungen“ bei türkischen Wahlen, in: *Die Zeit online*, 25. 6. 2018, [<https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-06/tuerkei-wahlen-osze-mission-wahlbeobachter-ungleichheit-bedingungen>], eingesehen 19. 9. 2018.

Schnauder, Andreas, Erdogan und die Notenbank. Türkisches Widerstandsnest, in: *der-Standard.at*, 13. 9. 2018, [<https://derstandard.at/2000087308356/Erdogan-und-die-Notenbank-Tuerkisches-Widerstandsnest>], eingesehen 1. 10. 2018.

Steinvorth, Daniel, Erdogans schmutziger Krieg, in: *Neue Züricher Zeitung Online*, 10. 3. 2018, [<https://www.nzz.ch/meinung/krieg-als-politische-ueberlebenstaktik-ld.1364471>], eingesehen 19. 9. 2018.

Vorwärts zu alter Größe. Edogans neo-osmanische Rhetorik, in: *Die Zeit online*, 12. 4. 2017, [<https://www.zeit.de/2017/16/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-geschichte-wachstum/seite-2>], eingesehen 19. 9. 2018.

8. Internetressourcen

Ergut, Ferdan, Institutionalization of History in the Ottoman Empire, in: *Turkish Studies* 16 (2015), S. 219–239, [<https://doi.org/10.1080/14683849.2015.1048232>], eingesehen 22. 2. 2019.

Hanafiten, in: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie, 5. 7. 2018, [<https://de.wikipedia.org/wiki/Hanafiten>], eingesehen 14. 9. 2018.

Kürsat-Ahlers, Elcin, Haremsfrauen und Herrschaft im Osmanischen Reich, in: *Feministische Studien* 1 (2003), S. 35–47, [https://www.wiso-net.de/document/FEMS__4C54B99908503CE3CDF13960CC2C8FF5], eingesehen 19. 9. 2018.

Sufismus, in: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie, 9. 2. 2019, [<https://de.wikipedia.org/wiki/Sufismus>], eingesehen 22. 2. 2019.

Zilfi, Madeline C., A Medrese for the Palace. Ottoman dynastic legitimation in the eighteenth century, in: *Journal of the American Oriental Society* 113 (1993), Nr. 2, S. 184–191, [<https://www.jstor.org/stable/603023>], eingesehen 22. 2. 2019.

Julian Ascher ist Student der Geschichte (MA) und seit September 2016 studentischer Mitarbeiter am Institut für Geschichtswissenschaften der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Julian.Ascher@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

Julian Ascher, Zwischen Dynastie, Kalifat und Scharia. Eine interdisziplinäre Untersuchung der Herrschaftslegitimation im frühneuzeitlichen Osmanischen Reich im Vergleich zur heutigen Türkei, in: *historia.scribere* 11 (2019), S. 257–276, [<http://historia.scribere.at>], eingesehen 17.6.2019 (=aktuelles Datum).